Marktgemeinde Bromberg Lfd. Nr. 7

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die S I T Z U N G des

G E M E I N D E R A T E S

am Mittwoch, **dem 13.12.2017**
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.27 Uhr

in Bromberg, Gemeindeamt
Die Einladung erfolgte
am 5.12.2017 durch Kurrende

Anwesend waren:

Bürgermeister Josef Schrammel
Vizebürgermeisterin Renate Buchegger

die Mitglieder des Gemeinderates

1. gf.GR. Peter Haberl
2. gf.GR. Gerhard Handler
3. gf.GR. Alexander Danninger
4. gf.GR Thomas Fürst
5 GR. Ing. Mag. Johann Langegger
6. GR Josef Birnbauer
7. GR Kerstin Lechner
8. GR. Patrick Fahrner
9. GR. Johannes Pichler
10. GR. Peter Fahrner
11. GR. Dipl.Ing. Philipp Neumüller
12. GR. Hubert Eisinger
13. GR. Josef Pfatschbacher
14. GR. Reinhard Schrammel
15. GR Gerhard Scherz
16. GR. Josef Dienbauer
17. GR. Ingrid Jelem MA

Anwesend waren außerdem:

VB Hilde Hofer (Schriftführerin)

Entschuldigt abwesend waren:

Nicht entschuldigt abwesend waren: -----

Vorsitzender: Bürgermeister Josef Schrammel

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

TOP:

1.) Protokoll der GR-Sitzung vom 22.11.2017
2.) Voranschlag 2018
3.) Resolution Pflegeregress
4.) Rettungsdienstvertrag aufgrund der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung vom 14.11.2017
5.) Ortsdurchfahrt, L 144, Winterdienst durch Gemeinde, Vereinbarung mit der NÖ Landesstraßenverwaltung

Der Hr. Bgm. begrüßt die Damen und die Herren des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1.) Protokoll der GR-Sitzung vom 22.11.2017

Da zum Protokoll der GR-Sitzung vom 22.11.2017 keine schriftlichen Einwendungen eingelangt sind, gilt dieses als genehmigt.

2.) Voranschlag 2018

Der vorliegende Entwurf des Voranschlages 2018, der den im GR vertretenen Fraktionen rechtzeitig zugestellt wurde, in der Zeit vom 30.11. bis 13.12.2017 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt war und zu dem keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht wurden, wird dem Gemeinderat durch Bgm. Schrammel nochmals überschlagsmäßig zur Kenntnis gebracht. Nach einer kurzen Debatte, bei der auf Anfragen über das Zustandekommen einzelner Summen sofort Auskunft erteilt wird, beantragt der Hr. Bgm. die Genehmigung des Voranschlages 2018 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

3.) Resolution Pflegeregress

Durch die Abschaffung des Pflegeregresses durch den Nationalrat am 3.7.2017 werden voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden entstehen.
Bgm. Schrammel stellt den Antrag auf Beschluss der vorliegenden Resolution, in der vom Bund ein vollständiger Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten gefordert wird.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

4.) Rettungsdienstvertrag aufgrund der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung vom 14.11.2017

Die NÖ Landesregierung hat am 14.11.2017 eine neue NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung beschlossen. Die alte Rettungsdienstbeitragsverordnung stammte aus dem Jahr 1996 und entsprach nicht mehr den aktuellen Rettungsdienstbeiträgen, die dzt. im Schnitt bei € 5,80 liegen.
Die Rot Kreuz Stelle Wr. Neustadt strebt für 2018 keine Erhöhung des aktuellen Rettungsdienstbeitrages an. Die 2015 vereinbarten € 4,-- liegen auch den neu zu beschließenden Rettungsdienstverträgen zugrunde.
Bgm. Schrammel beantragt den Beschluss des vorliegenden Rettungsdienstvertrages.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

5.) Ortsdurchfahrt, L 144, Winterdienst durch Gemeinde, Vereinbarung mit der NÖ Landesstraßenverwaltung

Da es in den letzten Jahren immer wieder Beschwerden der Anrainer über die Art des Winterdienstes (Sandstreuung) im Ortsgebiet gegeben hat, wurde mit der NÖ Straßenbauabteilung 4 bezüglich Beauftragung der Marktgemeinde Bromberg mit dem Winterdienst auf der L 142 u. L 144 im Ortsgebiet Kontakt aufgenommen.
Künftig soll die Ortsdurchfahrt wieder mit Salz anstelle von Riesel gestreut werden.
Den Winterdienst werden die Beauftragten Wunsch-Sanz Andreas bzw. Reisenbauer Johannes durchführen.
Bgm. Schrammel stellt den Antrag auf Beschluss der nachstehenden Vereinbarung mit der Straßenbauabteilung 4:

V E R E I N B A R U N G

über Schneeräumarbeiten und Glatteisbekämpfung auf Ortsdurchfahrtsstrecken ab der Winterperiode 2017/2018 im Sinne des § 15 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes LGBl 8500.

1. Vertragsparteien

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bromberg, p.A. Markt 2, 2833 Bromberg im folgenden kurz Gemeinde genannt einerseits und dem Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung), p.A. Straßenbauabteilung 4, Günser Straße 88, 2700 Wr. Neustadt im folgenden kurz Straßenverwaltung genannt, andererseits.

2. Niederösterreichisches Straßengesetz

Gemäß § 15 Abs. 1 des Niederösterreichischen Straßengesetzes 1999 hat in Ortsdurchfahrten die Straßenverwaltung für die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf Landesstraßen auf ihre Kosten zu sorgen.

3. Winterdienstdurchführung durch die Gemeinde

Das Land Niederösterreich erteilt der Gemeinde Bromberg den Auftrag für das Land Niederösterreich, die Schneeräumarbeiten und Streumaßnahmen (Glatteisbekämpfung) auf den unten genannten Ortsdurchfahrten auf Landesstraßen gegen Kostenersatz durchzuführen und nimmt die Gemeinde diesen Auftrag an. Einvernehmlich festgehalten wird, dass die Gemeinde dabei nicht wie ein selbständiger Unternehmer tätig wird, sondern das Land Niederösterreich berechtigt ist der Gemeinde Anweisungen betreffend die vertragsgegenständlichen Arbeiten zu erteilen. Daher verbleibt die Wegehaltereigenschaft im gegenständlichen Bereich weiterhin beim Land Niederösterreich.

Einvernehmen besteht darüber, dass während der Dauer einer Sperre der genannten Straßen gem. § 8 des Niederösterreichischen Straßengesetzes 1999 der Winterdienst unterbleiben kann.
Für folgende Landesstraßen wird diese Vereinbarung abgeschlossen:
Bezeichnung L142 von km 11,900 bis km 13,385 Länge: 1,485 km
Bezeichnung L144 von km 6,565 bis km 7,403 Länge: 0,838 km
Gesamtlängen: 2,323 km
Richtlinien, die zu beachten sind:
"Anforderungsniveau für den Winterdienst" (Österreichische Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr, Stand 17. August 2010).
Die Gemeinde hat bei der Betreuung auf die Kategorien und Bedeutung der betroffenen Straßen Bedacht zu nehmen.
Die Gemeinde verpflichtet sich, die gegenständlichen Arbeiten wie ein zur Erfüllung der Verkehrssicherheitspflichten auf Straßen Beauftragter sorgfältig vorzunehmen und wie ein sorgfältiger Unternehmer für Schneeräumung und Glatteisbekämpfung den Auftrag ausführen.
Die oben ausgeführte Anweisungsberechtigung des Landes Niederösterreich bleibt davon unberührt.

4. Sonstige gesetzliche Verpflichtungen

Ausdrücklich halten die Vertragsparteien einvernehmlich fest, dass sonstige im § 15 (3) des Niederösterreichischen Straßengesetzes 1999 angeführten Pflichten, wie etwa die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung bei Nebenanlagen und die Abfuhr des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraße entfernten Schnees und Abräummaterials, hiervon nicht berührt und wie bisher von der Gemeinde wahrgenommen werden.

5. Kostenersatz

Das Land Niederösterreich leistet der Gemeinde für die Durchführung obiger Arbeiten auf den oben genannten Straßen einen Kostenersatz, der nach der unten stehenden Berechnung ermittelt wird. Einvernehmlich wird festgehalten, dass dadurch der Aufwandersatz inkl. die Bereithaltung von Fahrzeugen und Geräten und das Entgelt der Gemeinde vollständig beglichen sind und ein allfälliger Mehraufwand zu Lasten der Gemeinde geht. Das Land Niederösterreich stellt der Gemeinde keinerlei Geräte oder Fahrzeuge zur Verfügung. Der Kostenersatz wird für eine gesamte Winterdienstperiode (das ist der Zeitraum vom 1.8. jeden Jahres bis 31.7. jedes nächsten Jahres) von der Straßenverwaltung an Hand nachstehender Pauschalberechnung festgelegt. Ausdrücklich wird einvernehmlich festgehalten, dass es auf Grund von wesentlichen Änderungen der Höhe der für die Pauschalberechnung heranzuziehenden Parameter zu einer Neuberechnung des Kostenersatzes durch die Straßenverwaltung kommen kann. Nachstehendes Berechnungsergebnis gilt ab der Winterdienstperiode 2017/2018 vorbehaltlich einer Abänderung gemäß dem vorhergehenden Satz.

5.1.) Kosten des Aufwandes für die Glatteisbekämpfung, für die in der Vereinbarung angeführte Streustrecke für eine Winterdienstperiode:

KS = V x B x L x M + EHS x B x L x KfzS
KS = **2.957,11 €**
(Berechnungsbeispiel sh. Beiblatt)
Berechnungsgrundlagen für Streumaßnahmen:
KS = Kosten Streumaßnahmen in €
EHS = Einsatzstunden (Streuen) pro 1.000m² und Winterdienstperiode aus der Kostenrechnung (0,807 h/1.000m²)
L = Länge der in der Vereinbarung angeführten km (2,323 km)
B = mittlere Straßenbreite in m (6,00 m)
M = Preis für 1 to Streumaterial inkl. Zufuhr zur Straßenverwaltung (€/to 98,88)
V: Streumittelverbrauch (Splitt od. Salz) pro Winterdienstperiode in kg/m² aus der Kostenrechnung (1,363 kg/m²)
KfzS = Kosten für das Räum- bzw. Streufahrzeug pro Stunde einschl. Fahrer, Streuer und mit Overheadkosten (€/h 95,90)

5.2.) Kosten des Aufwandes für die Schneeräumung, für die in der Vereinbarung angeführte Räumstrecke für eine Winterdienstperiode:

KR = EHR x B x L x KfzR
KR = **1.682,78 €**
(Berechnungsbeispiel sh. Beiblatt)
Berechnungsgrundlagen für Räummaßnahmen:
KR = Kosten Räummaßnahmen in €

EHR = Einsatzstunden (Räumen) pro 1.000m² und Winterdienstperiode aus der Kostenrechnung (1,259 h/1.000m²)
L = Länge der in der Vereinbarung angeführten km (2,323 km)
B = mittlere Straßenbreite in m (6,00 m) KfzR = Kosten für das Räum- bzw. Streufahrzeug pro Stunde einschl. Fahrer, Pflug und mit Overheadkosten (€/h 95,90)

5.3.) Kosten des Aufwandes für die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung:

Gesamtkosten für eine Winterdienstperiode:
K = KR + KS = 1.682,78 + 2.957,11
Gesamtkosten = 4.639,89 €
Die Fälligkeit des jährlich im Nachhinein, nach Beendigung der Winterperiode zu verrechnenden Kostenersatzes für die ordnungsgemäße Leistungserbringung tritt mit 30. April jeden Jahres ein.

6. Haftung

Die Gemeinde erklärt dem Land Niederösterreich gegenüber für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages zu haften.

7. Dauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch die Straßenverwaltung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

8. Auflösung und Vertragserfüllung

Bei Schlechterfüllung in Form von Vorliegen von wesentlichen Mängeln oder Nichterfüllung des Vertrages durch die Gemeinde ist die Straßenverwaltung ohne Nachfristsetzung zur Wandlung (Rücktritt) des bzw. zum Totalrücktritt vom gegenständlichen Vertrag, das heißt auch hinsichtlich noch offener Leistungen, berechtigt. Einvernehmen besteht darüber, dass durch die Rückabwicklung ordnungsgemäß erfüllte Zeiträume nicht erfasst sind.
Die Gemeinde verzichtet darauf, das Vertragsverhältnis zwischen dem 1.11. und 31.3. jeden Kalenderjahres aus welchem Grund auch immer aufzulösen. Das Land Niederösterreich ist jederzeit und die Gemeinde ist außerhalb des Zeitraumes von 1.11. bis 31.3. jeden Jahres zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten berechtigt. **9. Gemeindezustimmung**

Die Gemeinde teilt mit, dass die für das ordnungsgemäße Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages auf Seiten der Gemeinde erforderliche Genehmigung interner Gemeindegremien (Sitzung des ..... vom .....) vorliegt.

10. Schlussbestimmungen

Änderungen der gegenständlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abweichen vom Schrifterfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

<u>Beschluss:</u> Der Antrag des Hrn. Bgm. erhält in einer offenen Abstimmung 18 Fürstimmen und 1 Stimmenthaltung GR Pfatschbacher) und wird zum Beschluss erhoben.

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 2018 genehmigt*) - abgeändert*)

. . . . . .
Bürgermeister

. . . . . .
Schriftführer

. . . . . .
(GR Ing.Mag. Langegger)

. . . . . .
(gfGR Danninger)

. . . . . .
(GR Scherz)

. . . . . .
(GR Jelem)